



KOA 1.950/19-033

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag von Martin Michael Sellner wird gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass es sich bei dem YouTube-Kanal „Martin Sellner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/martinsellnerib>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 4 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.02.2019 beantragte Martin Michael Sellner (im Folgenden: Antragsteller) die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei seinem YouTube-Kanal um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, in diesem Fall eines Abrufdienstes im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G handelt. Er brachte vor, dass er in seinem YouTube-Kanal immer wieder zu politischen Themen Stellung nehme. Da die Reichweite in den letzten Monaten stark angestiegen sei, stelle er zur Klärung den gegenständlichen Antrag auf Feststellung.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.02.2019 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Antragsteller zur Vorlage von Unterlagen bzw. zur Angabe des konkreten Verbreitungswegs des YouTube-Kanals bzw. der genauen Domain sowie dessen Programmbeschreibung auf.

Mit Schreiben vom 06.02.2019 legte der Antragsteller der KommAustria die geforderten Unterlagen vor und führte zu seinem YouTube-Kanal, abrufbar unter <https://www.youtube.com/martinsellnerib>, im Wesentlichen aus, dass er in unregelmäßiger Häufigkeit persönliche Vlogs (tagebuchartige Videobeiträge), Gespräche sowie Kommentare zum Tagesgeschehen hochlade. Die Länge der Beiträge variere von fünf Minuten zu 90 Minuten. Im Schnitt seien im Jahr 2018 alle drei Tage ein Video online gestellt worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller betreibt seit 17.05.2016 den YouTube-Kanal „Martin Sellner“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/martinsellnerib> (siehe Abbildungen 1. und 2.).

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet:

„Mein Name ist Martin Sellner.

Ich bin identitärer Aktivist & arbeite hier auf YouTube am Abbau des multikulturellen Meinungsdogmas.

Mein englischer Kanal:

<https://www.youtube.com/user/VlogIdentitaer>

Mein Streamingkanal:

<https://www.youtube.com/channel/UCavGTfnqA5lgDAqxo2aFHg>

Meine Arbeit unterstützen:

Bitcoin: XXX

Martin Sellner

IBAN: XXX

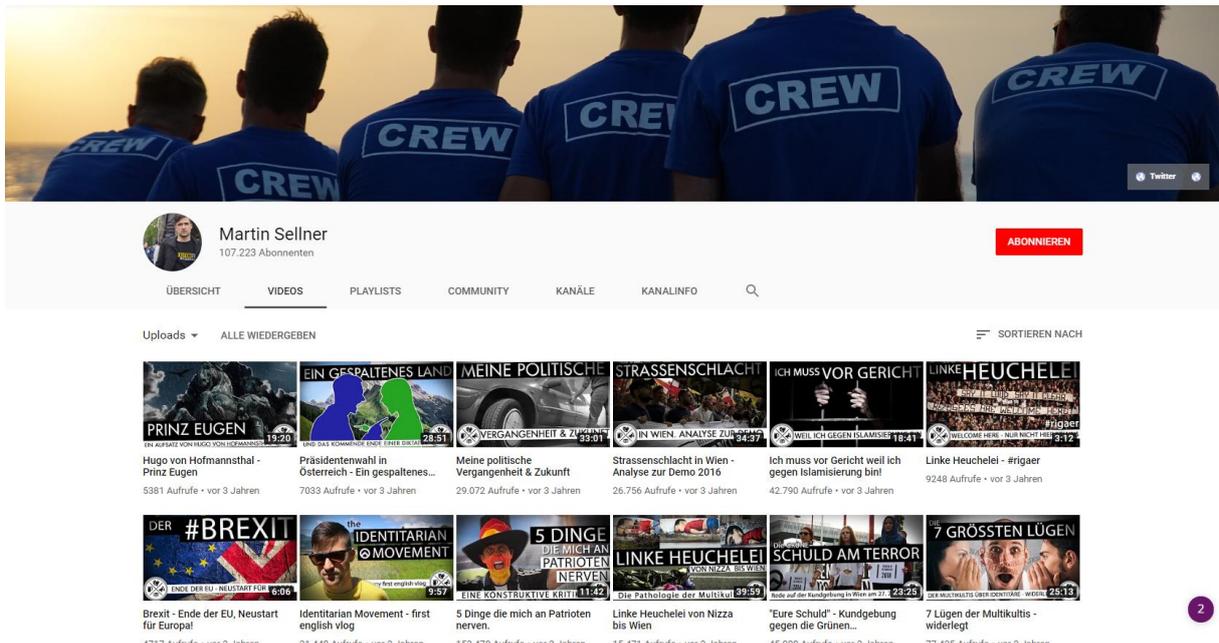
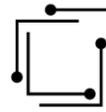
BIC: XXX

Subscribestar:

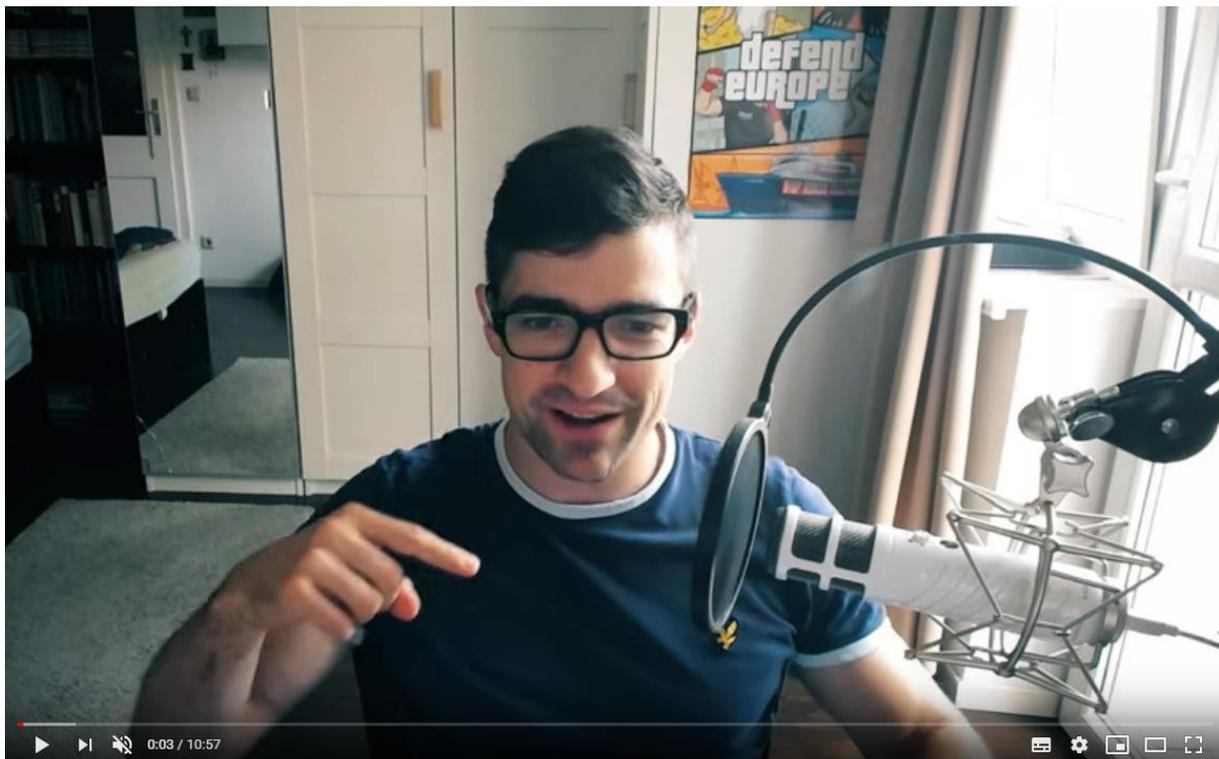
<https://www.subscribestar.com/martin-sellner>

Auf dem YouTube-Kanal erscheinen unregelmäßig Videos, welche vom Antragsteller selbst produziert werden und persönliche Video-Blogs, Gespräche und Kommentare zum (meist politischen) Tagesgeschehen zum Inhalt haben. Die Länge der Beiträge variieren von fünf Minuten zu 90 Minuten, wobei die meisten Videos zwischen zehn und 30 Minuten lang sind.

Überwiegend handelt es sich bei den auf gegenständlichem YouTube-Kanal bereitgestellten Beiträgen um Video-Blogs, wobei der Antragsteller direkt auf die Kamera gerichtet über politische Themen spricht. Im Hintergrund ist jeweils ein Teil des Zimmers zu sehen, in welchem die Videos aufgenommen werden. Solche Video-Blogs werden auch vereinzelt auf der Rückbank eines Autos oder im Freien aufgenommen und bereitgestellt.



(Abbildung 1. Einsicht in YouTube-Kanal am 12.08.2019_ältestes Video)



(Abbildung 2. Einsicht in YouTube-Kanal am 12.08.2019_neuestes Video)

Beim Anklicken eines Videos beginnt der Beitrag in der Regel ohne Einleitung bzw. Logo des Kanals. Werbung (etwa über das YouTube-Partnerprogramm) wird nicht ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum gegenständlichen YouTube-Kanal ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das unter <https://www.youtube.com/martinsellnerib> abrufbare Angebot sowie den insoferne glaubwürdigen Angaben des Antragstellers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob der im Spruch genannte Mediendienst einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinn des AMD-G darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G, hier einen Abrufdienst im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) sowie Erwägungsgründe 16 bis 23 – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss (vgl. AVMD-RL):

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

4.3.1. Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie die keine Videoplattformen darstellen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Allgemein ist auch darauf zu verweisen, dass wenn Leistungen etwa aus rein politischen, sozialen, moralischen oder sportlichen Motiven heraus erbracht werden, es am Kriterium der Entgeltlichkeit fehlt. Diese Leistungen sind nicht Teil des Wirtschaftslebens und unterfallen insofern nicht dem Unionsrecht (EuGH 12. 12. 1974, 36/74, Walrave, Slg 1974, 1405; 4. 10. 1991, C-159/90, Grogan, Slg 1991, I-4685). Budischowsky in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 57 AEUV (2011), Rz 8.

Die amtswegige Einschau in den gegenständlichen YouTube-Kanal ergab, dass dieser nicht monetarisiert wird, noch werden Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen, Marken etc. beworben. Werbung wird nicht ausgespielt.

Aus den Kanalinfos des gegenständlichen YouTube-Kanals lässt sich zwar folgern, dass man die Arbeit des Antragstellers finanziell unterstützen kann (in den Kanalinfos unter „Meine Arbeit unterstützen“ unter Angabe von IBAN und Bitcoin). Aus dieser Formulierung ist zu schließen, dass eben gerade nicht nur sein Kanal, sondern seine gesamte politische Tätigkeit (insgesamt) durch Spenden finanziert werden soll. Damit stellen die Spenden auch keine direkte Gegenleistung für den Kanal dar.

Die KommAustria geht daher derzeit davon aus, dass bei gegenständlichem Dienst das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Betreffend den verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanal liegen keine Hinweise vor, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderes als den Antragsteller selbst erfolgt, der Antragsteller gesteht ausdrücklich zu, diese Auswahl selbst zu treffen.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des verfahrensgegenständlichen Dienstes ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539 1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C 347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Diensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Z. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Zuordnung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Das Wesen der Social Media Plattform YouTube ist es geradezu, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, der Hauptzweck muss schon von daher nicht weiter erörtert werden. Das Video-Angebot des Antragstellers auf den jeweiligen verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanälen stellt jeweils ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Die Videos werden auf eigens dafür geschaffenen YouTube-Kanälen bereitgestellt.

Es handelt sich beim verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanal nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß Erwägungsgrund 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des Erwägungsgrund 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele

nach ihren Erwägungsgründen 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medioumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen Video-Blogs zu politischen Themen zum Inhalt. Die hier bereitgestellten Videos haben einen „Tagebuchcharakter“, wobei der Antragsteller seine Meinung zu politischen Themen äußert. Die Videos zeigen den Antragsteller vor allem vor seinem Computer im Schreibtischsessel (siehe oben Abbildung 2) oder teilweise – in schlechter Bildqualität – in einem Auto oder im Freien. Solche Beiträge, welche nicht über den „reinen Tagebuchcharakter“ hinausgehen und welche aus dazu dienen, ideale Botschaften zu transportieren (vgl. dazu 4.3.1.), kommen typischerweise nicht im Fernsehen vor, weshalb die Fernsehähnlichkeit als nicht gegeben angesehen wird.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Das Angebot des verfahrensgegenständlichen Dienstes richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube für jedermann frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung des verfahrensgegenständlichen Dienstes erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria fest, dass der auf YouTube bereitgestellte Kanal „Martin Sellner“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/martinsellnerib>) nicht als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist, da, wie eingangs ausgeführt, die oben genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass Martin Michael Sellner in der Kanalbeschreibung auf weitere, von ihm betriebene YouTube-Kanäle verweist. Diese sind jedoch mangels diesbezüglichem Antrag nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-033“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12.08.2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)